

## *Bekanntmachung der Eurex Deutschland*

### **Vierzehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 23. März 2023 die Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. April 2023 in Kraft.

---

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Vierzehnte Änderungssatzung zu der  
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom  
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2022*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

### III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

#### § 11 Positionslimits

[...]

- (2) Ein Positionslimit bezeichnet eine Höchstzahl von Kontrakten in den jeweiligen Derivaten, die ein zugelassenes Unternehmen für eigene Rechnung beziehungsweise für einen einzelnen Kunden halten darf. Bilden mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, eine Gesamtposition, so darf jedes zugelassene Unternehmen die jeweiligen Positionen für eigene Rechnung beziehungsweise für Rechnung eines Kunden nur halten, soweit die Gesamtposition das Positionslimit nicht überschreitet.

Mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, können werden in folgenden Fällen als Gesamtposition berücksichtigt werden:

[...]

~~3. Positionen, über die ein Börsenhändler oder sonstiger Bevollmächtigter eines oder mehrerer zugelassener Unternehmen verfügen kann oder die dieser auf andere Art und Weise kontrollieren kann, gleichgültig ob die Positionen von einem oder mehreren zugelassenen Unternehmen für eigene Rechnung oder für einen oder mehrere Kunden gehalten werden.~~

~~4. Positionen, in Bezug auf die ein oder mehrere zugelassene Unternehmen oder einer oder mehrere ihrer Kunden ihr Verhalten untereinander abstimmen oder auf andere Art und Weise zusammenwirken.~~

~~5. Positionen, in Bezug auf die eine Behandlung als Gesamtposition nach Auffassung der Geschäftsführung erforderlich erscheint, um einen ordnungsgemäßen Börsenhandel an der Eurex Deutschland zu sichern oder Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden.~~

[...]

[...]

## § 16 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und Quotes („**Ordereingaben**“) zu den ausgeführten Transaktionen („**Order-Transaktions-Verhältnis**“) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses werden Ordereingaben, die aufgrund des Ausgleichs in einer Auktionsphase oder einer Unterbrechung der Verbindung zum Eurex-Handelssystem gelöscht wurden, nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses, wird sowohl ein volumenbasiertes Verhältnis als auch ein transaktionsbasiertes Verhältnis nach DeIVO EU 2017/566 berücksichtigt.

[...]

- (4) Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist gilt dann jedenfalls als angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages kleiner oder gleich dem wie folgt bestimmten Limit ist, wobei zwischen dem Limit für das volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis und dem Limit für das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis unterschieden wird. Weiter wird zwischen dem Limit für zugelassene Unternehmen, die die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-Verhältnisses erfüllen und sonstigen zugelassenen Unternehmen unterschieden. Die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-Verhältnis werden von der Geschäftsführung beschlossen und bekannt gemacht.

[...]

[...]

## IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

[...]

### 2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

## § 25 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel an der Eurex Deutschland ist einem Unternehmen zu erteilen, wenn

[...]

(2) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen sind dem Zulassungsantrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein aktueller Lebenslauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,
- b) eine Erklärung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen,
- aa) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,
- bb) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,
- cc) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,
- dd) ob gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
- ee) ob gegen sie ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
- ff) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Leitungsfunktion entgegenstehen oder
- gg) ob gegen sie oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder wenn sie die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder

eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehmen, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.

- (3) Die berufliche Eignung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Derivategeschäft befähigt.
- (4) Bei Angaben nach Absatz 2 b) aa) bis ee) können
- a) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und
- b) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- (5) Bei den Angaben nach Absatz 2 b) aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

[...]

## **V. Abschnitt Zulassungsfolgepflichten für zugelassene Unternehmen**

[...]

### **§ 34 Meldepflichten**

- (1) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung sind die zugelassenen Unternehmen verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall einer der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (2) Das zugelassene Unternehmen ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung über alle Änderungen zu informieren
- a) bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, oder den Wechsel des Clearing-Mitgliedes, mittels welchem es seine an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clear, und, sobald es von einem sich gegen es gerichteten Vermögens- oder Steuerstrafverfahren, einem Verfahren Transaktionen abwickelt;

- b) ~~sobald ein Verfahren, das Inhalt der Erklärung gemäß § 25 Absätze 2 lit. Bb), 4 und 5 ist, wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften, einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation Kenntnis erlangt, zu unterrichten.~~
- (2) ~~Weiter ist es verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für das zugelassene Unternehmen ~~es als Unternehmen~~ handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers ~~zugelassenen Unternehmens~~ betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, ~~oder gegen einen für das~~ zugelassene Unternehmen tätigen Börsenhändler eingeleitet wurde oder anhängig ist;~~
- c) ~~wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des zugelassenen Unternehmens gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des zugelassenen Unternehmens eröffnet wurde. Für zugelassene Unternehmen mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend.~~

[...]

## VIII. Abschnitt Börsenhändler

### § 45 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Personen sind auf Antrag von der Eurex Deutschland als Börsenhändler zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. § 25 Absatz 2 ist für Börsenhändler entsprechend anzuwenden. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.

[...]

[...]

\*\*\*\*\*

---

Börsenordnung für die Eurex Deutschland

---

---

Eurex01

---

---

Seite 7

---

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 3. April 2023 in Kraft.

Die vorstehende Vierzehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 23. März 2023 mit Wirkung zum 3. April 2023 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. März 2023 (Az.: III-037-d-04-05-02#017) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurex.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. März 2023

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters